



**Untersuchungsumfang nach der Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung
TrinkwV vom 21.05.2001 zuletzt geändert am 03.01.2018**

Nummerierung der Parameter erfolgte nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

a) jährlich Parameter der Gruppe A

TrinkwV Anlage 4 zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2b Nummer 1):

• Enterokokken	• Escherichia coli (E.coli)
• Coliforme Bakterien	• Koloniezahl bei 22 °C
• Koloniezahl bei 36 °C	• Färbung
• Trübung	• Geschmack
• Geruch	• Wasserstoffionen-Konzentration
• Elektrische Leitfähigkeit	

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

• Aluminium, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
• Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
• Clostridium perfringens einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird
• Pseudomonas aeruginosa bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe bestimmt ist.

b) Zusätzlich jedes 3. Jahr beginnend in 2019 die Parameter der Gruppe B

TrinkwV Anlage 2 (zu § 6 Absatz 2), Teil I:

	Entnahmetemperatur	8	Fluorid
1	Acrylamid	9	Nitrat
2	Benzol	10	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukte-Wirkstoffe
3	Bor	11	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukte-Wirkstoffe insgesamt
4	Bromat	12	Quecksilber
5	Chrom ges.	13	Selen
6	Cyanid	14	Tetrachlorethen und Trichlorethen
7	1,2 Dichlorethan	15	Uran

Anmerkung zu Anlage 2, Teil I

Nr. 1 nur erforderlich beim Einsatz von Flockungshilfsmittel

Nr. 4 nur erforderlich bei Ozonierung und Chlorung

Nr. 10, 11 sofern solche Produkte im Einzugsgebiet verwendet werden.



TrinkwV Anlage 2 (zu § 6 Absatz 2), Teil II:

1	Antimon	7	Kupfer
2	Arsen	8	Nickel
3	Benzo-(a)-pyren	9	Nitrit
4	Blei	10	PAK
5	Cadmium	11	Trihalogenmethane
6	Epichlorhydrin	12	Vinylchlorid

Anmerkung zu Anlage 2, Teil II

Nr. 4, 5, 7, 8 Bestimmung dieser Parameter im Verteilungsnetz je nach Leitungsmaterialien

Nr. 6 Bestimmung des Parameters beim Einsatz von Harzen bei Rohrauskleidungen

Nr. 10 Bestimmung des Parameters beim Einsatz von geteerten Leitungen

Nr. 11 Bestimmung des Parameters bei Zugabe von Desinfektionsmittel oder Oxidationsmittel

Nr. 12 Bestimmung der Parameter bei Vorhandensein von PVC-Leitungen im Trinkwassernetz

TrinkwV Anlage 3 (zu § 7 und § 14 Absatz 3), Teil I Allgemeine Indikatorparameter:

1	Aluminium	11	Koloniezahl bei 36 °C
2	Ammonium	12	Elektrische Leitfähigkeit
3	Chlorid	13	Mangan
4	Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)	14	Natrium
5	Coliforme Bakterien	15	organisch gebundener Kohlerstoff (TOC)
6	Eisen	16	Oxidierbarkeit
7	Färbung (spektraler Absorptionskoeffizient Hg 436 nm)	17	Sulfat
8	Geruch (als TON)	18	Trübung
9	Geschmack	19	Wasserstoffionen-Konzentration (pH-Wert)
10	Koloniezahl bei 22 °C	20	Calcitlösekapazität

Anmerkung zu Anlage 3 Teil I

Nr. 1 nur erforderlich beim Einsatz von Flockungsmittel

Nr. 4 nur erforderlich, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

Nr. 9 Bei Verdacht auf eine mikrobielle Kontamination kann auf eine Geschmacksprobe verzichtet werden

Nr. 16 braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie dieser Aufstellung dem Labor auszuhändigen, welches die Untersuchungen Ihres Trinkwassers durchführt.

Die Ergebnisse der jährlichen Untersuchungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Untersuchungen dem Gesundheitsamt unaufgefordert zuzusenden.